

ALLGEMEINE ZERTIFIZIERUNGSBEDINGUNGEN SEA-QUALITÄTSZERTIFIKAT STAND 15. SEPTEMBER 2022

Präambel

Der BVDW e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen im Bereich interaktives Marketing, digitale Inhalte und interaktive Wertschöpfung. Der BVDW e.V. ist interdisziplinär verankert und hat damit einen ganzheitlichen Blick auf die Themen der digitalen Wirtschaft.

Für eine marktgerechte Außendarstellung bietet der BVDW e.V. als ideeller und fachlicher Träger Agenturen die Möglichkeit, Qualitätszertifikate zu erhalten. Materieller Träger und Vertragspartner für die Zertifizierung ist die BVDW Services GmbH. Die Agentur hat ein Interesse daran sich dem Zertifizierungsprozess zu unterwerfen, um sich als Qualitätsagentur am Markt darstellen zu können.

§1 Vertragsgegenstand und Teilnahmevoraussetzungen

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsprozesses für ein SEA-Qualitätszertifikat (nachfolgend „Zertifikat“) auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen im Auftrag der anfragenden Agentur.
2. Um das Zertifikat können sich Agenturen mit expliziten Geschäftstätigkeiten im Suchmaschinenmarketing gemäß § 1 Abs. 3 bewerben (nachfolgend auch „SEA-Agentur“). Antragsberechtigt sind sowohl Mitglieder des BVDW e.V. als auch Nicht-Mitglieder. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt. Auch Netzwerke und Systemhäuser können sich nicht um eine Zertifizierung bewerben.
3. Eine Agentur ist eine SEA-Agentur, wenn sie als Dienstleister Suchmaschinen-Advertising in Form von AdWords, Bing Ads und Sponsored Links durchführt. Für die Beratungs- und Umsetzungsleistungen hält die Agentur eigenes Personal bereit.
4. Bedingung für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist die spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgte Unterzeichnung und Lizenzierung des dazugehörigen Logos der Selbstverpflichtung zur Suchmaschinen-Advertising Fokusgruppe Search im BVDW e.V. (BVDW Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen).
5. Um zur Teilnahme zugelassen zu werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Beschwerdeverfahren gemäß des 2. Teils des BVDW Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen anhängig noch ein solches innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung unter Feststellung einer Verletzung des BVDW Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen abgeschlossen worden sein.

§2 Zustandekommen des Vertrages

1. Das Zertifizierungsverfahren wird von der BVDW Services GmbH durchgeführt, die sich für die Überprüfung der fachlichen Zertifizierungsvoraussetzungen der Expertise des BVDW e.V. bedient. Der BVDW e.V. ist an der BVDW Services GmbH zu hundert Prozent beteiligt.
2. Die BVDW Services GmbH stellt sämtliche Informationen über die Art und Weise der Zertifizierung sowie zu den erforderlichen Antragsunterlagen und Einreichungsfristen auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/qualitaetszertifikate/sea-qualitaetszertifikat/?L=> zur Verfügung. Interessierte Agenturen können sich das Antragsformular nebst diesen allgemeinen Zertifizierungsbedingungen dort zur Ansicht herunterladen.
3. Die Agentur übersendet den ausgefüllten Antragsbogen via Einreichungsdatenbank und unter vollständiger Anfügung der weiter benötigten Unterlagen, insbesondere dem Unternehmenslogo, an die BVDW Services GmbH. Der Link zur Einreichungsdatenbank ist über die BVDW-Webseite erreichbar. Mit Übersendung an die BVDW Services GmbH gibt die Agentur einen verbindlichen Antrag zum Vertragsschluss zu den nachfolgend niedergelegten Bedingungen ab.
4. Die ausgefüllte Ehrenerklärung der Agentur muss der BVDW Services GmbH zusammen mit den benötigten Antragsunterlagen inklusiver aller Angaben im Online-Antragsbogen bis zum genannten Zeitpunkt zugegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Zugangs (Antragsformular nebst Antragsunterlagen). Nach diesem Termin zugegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Zertifizierungsvertrag kommt erst durch die Annahme der BVDW Services GmbH zu Stande. Die Annahme kann durch die BVDW Services GmbH entweder durch Übersendung einer Rechnung für das Prüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 oder durch ausdrückliche Vertragsannahme in Textform (§ 126b BGB) erklärt werden. Die Annahme des Zertifizierungsantrages steht der BVDW Services GmbH frei.

§3 Vertragsdurchführung

1. Nach Eingang der Ehrenerklärung und des Online-Antragsformulars, nebst aller zur Prüfung benötigten Unterlagen, prüft die BVDW Services GmbH zunächst, ob es sich bei der antragenden Agentur um eine SEA-Agentur im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 handelt. Ebenso erfolgt eine Vorabprüfung der BVDW Services GmbH auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
2. Die Zertifikatsprüfung erfolgt auf Grundlage des eingereichten Online-Antragsformulars nebst Antragsunterlagen und nach Maßgabe des untenstehenden Kriterienkatalogs durch den BVDW e.V. Soweit Unterlagen nicht vollständig von der Agentur oder ihren Referenzkunden eingereicht wurden, wird die BVDW Services GmbH der Agentur jeweils eine zweimalige Nachfrist zur Einreichung festsetzen. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der letzten Frist steht der BVDW Services GmbH ein Kündigungsrecht gemäß § 13 Abs. 2c zu.

§4 Pflichten der Agentur

1. Die Agentur ist verpflichtet, die Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/qualitaetszertifikate/sea-qualitaetszertifikat/faq/> aufgeführten bzw. der Agentur durch die BVDW Services GmbH mitgeteilten Fristen müssen zwingend eingehalten werden.
2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Zertifizierungsprozesses ist die Agentur verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, um während der vereinbarten Ansprechzeiten gegebenenfalls erforderliche Informationen und Fragen klären zu können. Der Ansprechpartner muss ermächtigt sein, Erklärungen im Namen der Agentur abzugeben, die im Rahmen der Durchführung der Zertifizierungsprüfung notwendig sind.
3. Die Agentur ist allein verantwortlich für die fristgerechte Vorlage von Unterlagen und die Nominierung von Referenzkunden. Dies trifft insbesondere auf die seitens der Referenzkunden bereitzustellenden Informationen (nachfolgend auch „Referenzkundenbewertungen“) zu.
4. Sofern es sich um Unterlagen handelt, die von Referenzkunden der Agentur zur Zertifizierungsprüfung zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die BVDW Services GmbH neben der Setzung einer einmaligen Frist zur Einreichung der Referenzkundenbewertungen gegenüber den Referenzkunden nicht verpflichtet, bei Verstreichen dieser Frist eine weitere Nachfrist zu setzen. Die BVDW Services GmbH soll die Agentur rechtzeitig darauf hinweisen, falls von den Referenzkunden benötigten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung stehen, um der Agentur die Möglichkeit zu verschaffen, den Referenzkunden zur Einreichung aufzufordern.
5. Verstreicht auch die gegenüber der Agentur gesetzte Nachfrist zur Einreichung einer vollständigen (§ 6 Abs. 3) oder fehlenden Referenzkundenbewertung, ist die BVDW Services GmbH nicht verpflichtet, spätere Referenzkundenbewertungen oder Bewertungen anderer Referenzkunden für die Berücksichtigung in der Zertifizierungsprüfung zu akzeptieren. Kommt die vorgegebene Anzahl an Referenzkundenbewertungen nicht zustande, gilt das Bewertungskriterium „Kundenzufriedenheit“ (§ 6 Abs. 3) als nicht bestanden.
6. Die Agentur ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Benennung von Referenzkunden sowie die Zurverfügungstellung von Kontaktinformationen an die BVDW Services GmbH zum Zwecke der Nutzung im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrages in datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Weise erfolgt. Die Agentur versichert, dass die benannten Referenzkunden in die Nutzung ihrer Kontaktdaten durch die BVDW Services GmbH zum Zwecke der Vertragsdurchführung, insbesondere der Kontaktaufnahme für die Referenzkundenbewertung vorab eingewilligt haben. Auf Verlangen der BVDW Services GmbH hat die Agentur den Nachweis über die Einhaltung dieser Vorgabe zu erbringen.
7. Die Agentur ist verpflichtet, die sich aus dem Zertifizierungsprozess ergebenden Kosten gemäß § 10 zu tragen.
8. Die Agentur verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen an die durchzuführende Zertifizierung erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

§5 Pflichten der BVDW Services GmbH

1. Die BVDW Services GmbH ist verpflichtet, die Antragsunterlagen sorgfältig zu prüfen und gemäß § 6 zu bearbeiten. Für die Überprüfung der Projektreferenz (§ 6 Abs. 2) wird die BVDW Services GmbH die dafür erforderlichen Unterlagen an den BVDW e.V. übermitteln. Nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses wird die BVDW Services GmbH das Ergebnis an die Agentur (§ 8) kommunizieren.
2. Ansprechpartner für inhaltliche und organisatorische Fragen rund um die Zertifizierung ist auf Seiten der BVDW Services GmbH:

Jana Hamalides
Projektmanagerin Qualitätszertifikate
E-Mail: hamalides@bvdw.org
Telefon: 030 2062186-0

3. Die BVDW Services GmbH ist zur Erteilung des Zertifikats gemäß § 8 verpflichtet, wenn die Überprüfung gemäß § 5 Abs. 1 zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nach Maßgabe der Bewertungskriterien i.S.d. § 6 erfüllt sind und zum Prüfungszeitpunkt keine Gründe für einen Widerruf (§ 8 Abs. 6 S. 6) oder eine außerordentliche Kündigung (§ 13 Abs. 2) vorliegen.

§6 Bewertungskriterien

Bei der Zertifizierungsprüfung werden die folgenden Bewertungskriterien berücksichtigt:

1. Kriterium Erfahrung

a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:

- Markteintritt
- Honorarverteilung
- Agenturspektrum
- Projektgeschäft
- Mitarbeiterstruktur

b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Aktuelle Kopie des Handelsregisterauszuges
- Testat vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer über den Netto-Rohumsatz der im deutschsprachigen Raum (DACH) erwirtschafteten, in der Agentur verbleibenden Honorare und Provisionen mit kundenindividuellen Dienstleistungen rund um die Durchführung von SEA-Dienstleistungen im vorletzten oder letzten Geschäftsjahr als prozentualer Angabe vom Gesamtumsatz sowie einer Entsprechung von mindestens 150.000,- € (nachfolgend „Testat“)
- Kennzeichen für die Zusammenarbeit mit den auf dem deutschen Markt agierenden Suchmaschinenbetreibern
- Nachweis durch Kopie eines SEA-Auftrages aus den Gründungsjahren, spätestens aber vorletztes abgeschlossenes Geschäftsjahr (mind. Agentur, Datum und Leistungsauftrag ersichtlich, Schwärzung von weiteren Angaben möglich)
- Nachweis über die Qualifikationen von drei bis fünf Mitarbeitern z. B. als Kopie der letzten Zertifizierung qualifizierter AdWords Spezialist, geschwärzter Auszug des Anstellungsvertrages oder einer Profiseiten-URL von Xing oder LinkedIn oder Abschlussbeleg/Zertifikat für Online Marketing Aus-/Weiterbildungen

c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:

- Handelsregistereintrag besteht seit mindestens zwölf Monaten
- Der prozentuale Anteil der Honorare im Geschäftsbereich beträgt laut Testat 150.000,- €
- Träger eines Kennzeichens für die Zusammenarbeit mit den auf dem deutschen Markt agierenden Suchmaschinenbetreibern
- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind drei beschäftigte Mitarbeiter seit mindestens zwei Jahren im Geschäftsbereich fest angestellt

Das ausgefüllte Antragsformular sowie das Testat werden von der BVDW Services GmbH gespeichert. Dem Prüfungsgremium werden lediglich solche Angaben aus dem Antragsformular zugänglich gemacht, die eine Bewertung des Gesamtbildes der Erfahrung der Agentur gewährleisten.

2. Kriterium Arbeitsweise

a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:

- Dienstleistungstransparenz (20%)
- Projektreferenz (80%)

b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Das Kriterium Arbeitsweise setzt sich zu 80% aus der Projektreferenz für die zu wählenden Bereiche B2B oder B2C zusammen.
- Eine aktuelle Projektreferenzen als Beispielcase mit Beschreibung der Optimierungsmaßnahme anhand der Präsentationsvorlage, anhand derer das Prüfungsgremium die Arbeitsweise für diesen Teil nachvollziehen kann. Eigene SEA-Projekte können nicht eingereicht werden.

c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:

- Flexible Art der Abrechnungssysteme sowie transparente Kanaleinsätze.
- Fristgerechte, vollumfängliche Vorlage von einem Beispielcase für den Bereich B2B oder B2C.
- Bewertung des eingereichten Beispielcase mit mindestens 80 Prozent.

Die Bewertung der Projektreferenzen erfolgt streng anonymisiert. Dem Prüfungsgremium und SEA-Expertenbeirat wird lediglich die Einreichungspräsentation vorgelegt. Das ausgefüllte Antragsformular verbleibt bei der BVDW Services GmbH. Die BVDW Services GmbH kann den angegebenen Kunden, bei Bedarf, im Rahmen der Zufriedenheitsbefragung Rückfragen zu einzelnen Aspekten im Zusammenhang mit der Zufriedenheit dieser Maßnahmen stellen.

3. Kriterium Kundenzufriedenheit

- a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
- Angabe von mind. drei und max. fünf Unternehmen inklusive Ansprechpartner, E-Mail, Telefonnummer
- b) Für die Bewertung werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
- Ausgefüllter Referenzkundenfragebogen von drei Kunden aus dem deutschsprachigen Raum (separate Abfrage durch die BVDW Services GmbH)

Die ausgefüllten Referenzkundenfragebögen müssen innerhalb der von der BVDW Services GmbH gesetzten Frist zur Überprüfung vorliegen. Die Agentur ist für die Einhaltung dieser Frist selbst verantwortlich. Liegen trotz Aufforderung durch die BVDW Services GmbH an den Referenzkunden oder die Agentur die Referenzkundenfragebögen nicht oder nicht vollständig vor, können diese bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden, vgl. § 4 Abs. 4.

- c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
- Vorliegen von drei ausgefüllten Kundenreferenzen, die kumuliert mind. 80 Prozent der erreichbaren Punktzahl ergeben

Die Befragung der Kunden durch die BVDW Services GmbH zur Überprüfung der Arbeitsweise und Kundenzufriedenheit erfolgt einmalig anhand eines Referenzkundenfragebogens. Der einreichenden Agentur obliegt die Einholung der Zustimmung der anzufragenden Kunden. Die Agentur garantiert der BVDW Services GmbH, dass die Kunden ihre Einwilligung in eine Kundenbefragung durch die BVDW Services GmbH im Sinne der Regelungen der DSGVO erteilt haben. Dies bestätigt die einreichende Agentur mit ihrer Unterschrift.

4. Kriterium Engagement am Markt

- a) In diesem Kriterium werden folgende Qualitätsaspekte abgefragt:
- Vorträge auf offiziellen Veranstaltungen z.B. Fachkongresse und –messen, wie etwa die dmexco
 - Veröffentlichung von Fachartikeln oder andere Arten von Fachpublikationen z.B. Whitepaper, Presse-Fachkommunikation
 - Angebot von SEA-Workshops für Unternehmen (keine Workshops im Rahmen von Kundenprojekten) bzw. Weiterbildungsseminaren für Fachkräfte
- b) Für die Bewertung werden folgende zusätzliche Unterlagen benötigt:
- Kopie bzw. gültige URL des Fachartikels
 - Kopie bzw. gültige URL zur Ankündigung oder Berichterstattung des Fachvortrages, wahlweise Pressemappe
 - Kopie Workshop-Unterlagen bzw. gültige URL der Workshop-Unterlagen/-Informationen
- c) Die für dieses Kriterium abgefragten Qualitätsaspekte müssen nachweislich folgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllen:
- Veröffentlichung von mindestens zwei Fachbeiträgen in der einschlägigen Fachpresse bzw. Berichterstattung über eigene Fachpublikationen in den letzten zwölf Monaten. Dazu zählen nicht eigene Social-Media-Kanäle und Newsletter. Allerdings kann der Nachweis eines eigenen themenrelevanten Unternehmensblogs zur positiven Bewertung beitragen.
 - Einen Vortrag bei entsprechenden Fachveranstaltungen in den letzten zwölf Monaten
 - Einen unabhängigen SEA-Workshop für Unternehmen (keine Workshops im Rahmen von Kundenprojekten) bzw. alternativ ein Weiterbildungsseminar zur Ausbildung von Fachkräften

§7 Bewertung

1. Sämtliche Antragsunterlagen werden über die zentrale Einreichungsdatenbank automatisch in die Bewertungsmatrix überführt und ausgewertet. Der zuständige Projektmanager Qualitätszertifikate der BVDW Services GmbH überprüft die eingegangenen Dokumente im Nachgang lediglich auf Vollständigkeit und inhaltliche Abweichungen durch die automatische Erfassung.
2. Die BVDW Services GmbH hat die Vornahme der Zertifizierungsprüfung teilweise einem Prüfungsgremium übertragen. Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Erst- und Zweitprüfer der Gremienleitung der Fokusgruppe Search im BVDW e.V. sowie dem zuständigen Projektmanager Qualitätszertifikate zusammen.
3. Der SEA-Expertenbeirat setzt sich aus von der Fokusgruppe Search im BVDW e.V. gewählten Delegierten Experten aus der Fokusgruppe, externen SEA-Experten, mit umfassender Erfahrung am Markt, sowie Inhouse-SEA-Experten aus Unternehmen zusammen. Dieser kann sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder berücksichtigen und ist auf maximal 12 Delegierte beschränkt.
4. Der SEA-Expertenbeirat erhält die anonymisierten Projektreferenzen zur vorbereitenden Begutachtung. Zu einem zentralen, gemeinsamen Prüfungstermin werden die vorbereiteten Bewertungen vom Prüfungsgremium diskutiert und ein Endergebnis festgestellt. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren. Alle Bewertungen werden nachvollziehbar mit Begründung in der Bewertungsmatrix erfasst.
5. Die Bewertung sämtlicher zu erfüllender Kriterien erfolgt anhand eines Punktesystems. Dabei werden die Punkte von 1 („extrem unzureichend“) bis 10 („ausgezeichnet, hervorragend“) vergeben.

6. Die vergebenen Punkte für ein einzelnes Bewertungskriterium bzw. eine Unterkategorie werden mit sämtlichen Punkten für das jeweilige Kriterium bzw. die jeweilige Unterkategorie zusammengerechnet und ein entsprechender Durchschnitt pro Kriterium errechnet.
7. Die einzelnen Bewertungskriterien werden im Hinblick auf das Gesamtergebnis wie folgt gewichtet:
 - Erfahrung 20%
 - Arbeitsweise 40%
 - Kundenzufriedenheit 30%
 - Engagement am Markt 10%
8. Für alle Gewichtungsschwellen gilt, dass diese jeweils nur ungeteilt in die Bewertung einfließen („Ganz oder gar nicht“-Prinzip). Bsp.: Werden im Kriterium Erfahrung mind. 80 Prozent erreicht, hat man das Kriterium und damit 20 Prozent der zum Bestehen mindestens erforderlichen 80 Prozent der Gesamtbewertung erreicht. Werden innerhalb des Kriteriums 80 Prozent der Unterkategorien nicht erreicht, hat man das gesamte Kriterium nicht erfüllt und erhält somit die 20 Prozent nicht.
9. Wenn eine Agentur die Erfüllung eines für das Gesamtbestehen notwendige Bewertungskriterium um weniger als fünf Punkte verfehlt, sind die Bewertungsergebnisse auf dem Prüftermin mit dem SEA-Expertenbeirat zu diskutieren. Die Bewertung eigener Unternehmen durch die Prüfer ist ausgeschlossen.

§8 Zertifikatserteilung und Lizenzbedingungen

1. Im Falle des Bestehens der Zertifizierungsprüfung erhält die Agentur von der BVDW Services GmbH eine E-Mail, welche eine kumulierte Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse enthält.
2. Im Falle des Nicht-Bestehens der Zertifizierungsprüfung informiert die BVDW Services GmbH die Agentur schriftlich. Neben der kumulierten Übersicht über die in jedem Kriterium erreichten Ergebnisse, enthält das Schreiben eine Kurz-Begründung zu den einzelnen Bewertungskriterien.

Sollte die Agentur knapp am Schwellenwert 8, das entspricht 80%, (mit einem Punkt Differenz, d.h. zwischen 70,0% und 79,9%) bewertet worden sein, hat die Agentur nach Einschätzung und Entscheidung des Prüfungsgremiums die Möglichkeit zur Nachprüfung. Die Agentur wird hierüber durch die BVDW Services GmbH unterrichtet. Der Agentur wird die Möglichkeit eingeräumt, die Unterlagen nachzubessern.
3. Erfüllt die Agentur die Zertifizierungsvoraussetzungen, ist sie berechtigt, ein von der BVDW Services GmbH bereitgestelltes Zertifikat als Referenz zu nutzen. Das Zertifikat wird der Agentur gemäß § 5 Abs. 1 in digitaler Form per E-Mail übersandt. Die Agentur ist verpflichtet, das von der BVDW Services GmbH bereitgestellte Qualitätszertifikat-Logo (Kennzeichen für die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung), als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem Unternehmen zur Vermarktung seiner Leistungen betriebenen Webseiten für die erfolgreich zertifizierte Agentur. Das Logo ist zwingend mit der Beschreibung des Qualitätszertifikates auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/sea-qualitaetszertifikat/> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden.

Sollte die Agentur das Zertifikat in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/qualitaetszertifikate/sea-qualitaetszertifikat/>) in Form einer gut erkennbaren Fußnote anzugeben.
4. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt 24 Monate ab Erteilung. Die Agentur ist befugt, das Qualitätszertifikat für den angegebenen Zeitraum zu führen. Die Nutzung über den angegebenen Zeitraum hinaus ist nur in Verbindung mit einer Zertifizierung und Bestehen im unmittelbar darauffolgenden Turnus zulässig. Wird die Zertifizierung im Folgeturnus nicht bestanden (Lücke in einer Reihe) ist keine Nutzung abgelaufener Logos mehr zulässig.

Weiterhin erhält die Agentur eine gerahmte Zertifizierungsurkunde und wird in der Pressekommunikation, sowie auf der Webseite des BVDW e.V. entsprechend erwähnt. Es gilt § 12 Abs. 3.
5. Der BVDW e.V. ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Zertifikat. Die Berechtigung für Nutzung des Kennzeichens wird der Agentur von der dazu berechtigten BVDW Services GmbH ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.
6. Für den Fall des Bestehens der Zertifizierungsprüfung räumt die BVDW Services GmbH der Agentur an dem Zertifikat ein widerrufliches, zeitlich auf die Gültigkeit des Zertifikats beschränktes, örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Recht ein, das gemäß Abs. 3 überlassene Zertifikat ausschließlich zum Zwecke der werblichen Außendarstellung der Agentur zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit über die von der Agentur betriebenen Webseiten, zugänglich zu machen. Die Verwendung auf von der Agentur betriebenen Webseiten, über welche sie Leistungen unter einer oder mehrerer Vertriebsmarken anbietet, ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats gilt ausschließlich für die gemäß diesem Vertrag zertifizierte Agentur. Die Nutzung des Zertifikats durch ein anderes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen oder Referenzkunden) ist nicht gestattet. Von dem Nutzungsrecht erfasst ist weiter das Recht, das Zertifikat auch in anderen Medien (Print, CD-ROM und ähnliche Verwertungsarten) entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf des Nutzungsrechts kann insbesondere in den Fällen des § 13 Abs. 2 S. 2 a, d und e erfolgen. Im Falle des Widerrufs oder bei Wirksamwerden einer Kündigung (§ 13) ist die Agentur verpflichtet, das bei ihr in elektronischer Form vorliegende Zertifikat unverzüglich und dauerhaft zu löschen und jede weitere Verwendung des Zertifikats (gleich ob elektronisch oder analog) zu unterlassen. Das

hier eingeräumte Recht erlischt ebenso mit Wirksamwerden einer Kündigung. Wird das hier eingeräumte Recht widerrufen oder erlischt es aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 13 Abs. 2), kann die Öffentlichkeit hierüber in geeigneter Form, z.B. in Form einer Pressemitteilung des BVDW e.V. und/oder einer Veröffentlichung auf der Webseite des BVDW e.V. informiert werden. In den Fällen des § 13 Abs. 2 S. 2 a und d kann die Pressemitteilung und/oder Veröffentlichung auch die Gründe des Widerrufs bzw. der außerordentlichen Kündigung enthalten.

7. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Zertifizierungskosten gemäß § 10 dieses Vertrages.

§ 9 Einspruchsverfahren bei Nicht-Bestehen

1. Die Agentur kann im Falle des Nichtbestehens der Zertifizierungsprüfung innerhalb von 14 Werktagen nach Übersendung der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 2 Einspruch erheben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mitteilung bei der Agentur.
2. Der Einspruch ist schriftlich (z.B. Brief, Fax, unterschriebenes PDF) an folgende Adresse zu richten:
zertifikate@bvdw.org
oder
BVDW Services GmbH
z. Hd. Jana Hamalides
Schumannstr. 2
10117 Berlin
3. Das Einspruchsschreiben muss eine detaillierte Begründung enthalten und erkennen lassen, auf welche konkreten Prüfpunkte Bezug genommen wird. Die Nachprüfung ist auf die konkret vorgebrachten Beanstandungen begrenzt. Einsprüche ohne entsprechende Begründung werden nicht berücksichtigt. Die Begründung kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht nachgeholt werden. Nach Eingang des begründeten Einspruchs wird das Prüfungsgremium sowohl die im Antragsbogen gemachten Angaben, auf dessen Basis die Bewertungen durchgeführt wurden, als auch die Argumente der Beanstandung zum Prüfungsergebnis der Agentur erneut prüfen. Der Prüfung werden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Einreichung gemäß § 3 vorgelegten Unterlagen zugrunde gelegt. Nachträgliche Einreichungen oder Erklärungen der Agentur können nicht berücksichtigt werden.
4. Die BVDW Services GmbH wird der Agentur das Ergebnis der Nachprüfung zeitnah, spätestens jedoch 30 Werktage nach Eingang des Einspruchs mitteilen.
5. Im Falle der Erteilung des Zertifikats nach erfolgreichem Einspruch (Abhilfe) wird das Logo der Agentur als Zertifikatsträger auf der BVDW-Webseite unter <https://www.bvdw.org/zertifizierungen/zertifikatsinhaber/sea-zertifikatsinhaber/> ergänzt sowie diese nach § 8 Abs. 3 zur Verwendung des Zertifikats befugt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
6. Soweit die Nachprüfung das Ergebnis der Erstprüfung bestätigt (Nichtabhilfe), wird die BVDW Services GmbH dies der Agentur schriftlich mitteilen. Die Entscheidung ist in diesem Falle endgültig.

§10 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für eine Zertifizierung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Zertifizierungsgebühren für Mitgliedsunternehmen:
Zertifizierung zum 1.1. und zum 1.7. eines Jahres möglich und für 24 Monate gültig:
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - 1.750,- € netto für die Prüfung
 - 750,- € netto für das Tragen des Zertifikat-Logos
2. Zertifizierungsgebühren für Nicht-Mitglieder:
Zertifizierung zum 1.1. und zum 1.7. eines Jahres möglich und für 24 Monate gültig:
Prüfungsverfahren (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - 3.000,- € netto für die Prüfung
 - 1.000,- € netto für das Tragen des Zertifikat-Logos
3. Zertifizierungsgebühren für Nachprüfung:
Bei Nichtbestehen haben die Agenturen die Möglichkeit zur Nachprüfung (diese Kosten entstehen unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und sind nicht erstattungsfähig)
 - 750,- € netto für die Nachprüfung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder
4. Zahlungsmodalitäten
Die BVDW Services GmbH stellt der Agentur die Kosten nach Abschluss des jeweiligen Zertifizierungsschritts in Rechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb der dort mitgeteilten Zahlungsfrist auf folgendes Konto zu überweisen:

BVDW Services GmbH
Commerzbank AG
Verwendungszweck: SEA-Qualitätszertifikat

IBAN DE 18 3008 0000 0229 4205 00
SWIFT-BIC.: DRES DE FF 300

§ 11 Nutzungsrechte, Referenz

1. Die BVDW Services GmbH sowie der BVDW e.V. erhalten das Recht, die Unternehmensdaten der Agentur im Falle des Bestehens für eigene Referenzzwecke z.B. zur Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 zu verwenden. Dazu gehört auch das mit dem Antragsformular von der Agentur eingereichte Logo.
2. Die Agentur stellt der BVDW Services GmbH sowie dem BVDW e.V. zu diesem Zweck das im Antragsformular bezeichnete Kennzeichen in digitaler Form zur Verfügung und räumt diesen ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Recht auf öffentliche Wiedergabe einschl. dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche während der Durchführung oder bei Gelegenheit der Zertifizierung erhaltenen Daten und Informationen einschließlich Inhalte und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über die Agentur vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus fort. Die Agentur kann die BVDW Services GmbH von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten durch die BVDW Services GmbH erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages. Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
3. Die Agentur ist frühestens einen Tag nach der offiziellen Pressekommunikation gemäß § 8 Abs. 4 berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Zertifikates zu kommunizieren und das zur Verfügung gestellte Zertifikat zu verwenden.

§ 13 Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag wird durch Annahme seitens der BVDW Services GmbH gemäß § 2 Abs. 4 wirksam und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für die BVDW Services GmbH insbesondere gegeben bei:
 - a) Unrichtigen und unwahren Auskünften durch die Agentur.
 - b) Nichtzahlung gemäß der in § 10 statuierten Zahlungsziele.
 - c) Soweit die zur Bewertung notwendigen Antragsunterlagen, insbesondere die ausgefüllten Referenzkundenfragebögen trotz Aufforderung durch die BVDW Services GmbH gemäß § 4 Abs. 4 nicht vorliegen.
 - d) Verstoß gegen die Selbstverpflichtung BVDW Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising für Agenturen.
 - e) Wegfall der Voraussetzungen zur Vergabe des Zertifikats nach dessen Erteilung.

§ 14 Haftung

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die BVDW Services GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung die Agentur regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die BVDW Services GmbH haftet bei leichter Fahrlässigkeit, ferner für Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes oder bei Übernahme einer Garantie. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der BVDW Services GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.
2. Die BVDW Services GmbH haftet für Schäden nur insoweit, als sie die Agentur auch nicht durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere eigene Programm- und Datensicherung, hätte verhindern können. Die BVDW Services GmbH haftet nicht für Schäden, die entstehen, weil der Internet-Zugangs-Provider seine Leistungen (Zugang zum Internet) nicht wie geschuldet erbringt.
3. Die Agentur versichert, Inhaber sämtlicher zur Zertifizierungsprüfung an die BVDW Services GmbH überlassenen Unterlagen und Informationen zu sein und über darin etwa enthaltene schutzfähige Informationen aus eigenem oder übertragenem Recht frei verfügen darf. Die Agentur versichert weiter, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere eventuell notwendige Einwilligungen Dritter vorliegen.
4. Die Agentur stellt die BVDW Services GmbH für den Fall der Inanspruchnahme wegen von der Agentur zu vertretenen Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung oder Auswertung der eingereichten Unterlagen und Kontaktdaten von Referenzkunden sowie von sämtlichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen seitens Dritter

frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die der BVDW Services GmbH durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die die BVDW Services GmbH zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, der BVDW Services GmbH bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

§15 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Zertifizierungsprozesses entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Bei Streitigkeiten über die Begründung bzw. das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Bewertungskriteriums, welches zur Nicht-Erteilung des Zertifikats führt, wird der von der Agentur benannte Ansprechpartner zunächst Kontakt zur Geschäftsführung der BVDW Services GmbH mit der Bitte um Klärung suchen.
2. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.
3. Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.
4. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gleich welcher Rechtsgrundlage ist Berlin.